

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.11.2019

Geschäftszeichen:

II 45-1.157.10-4/19

Nummer:

Z-157.10-149

Geltungsdauer

vom: **7. November 2019**

bis: **7. November 2024**

Antragsteller:

Berger-Seidle GmbH

Maybachstraße 2

67269 Grünstadt

Gegenstand dieses Bescheides:

Oberflächenbeschichtungssysteme für Parkette und Holzfußböden

"Classic HardOil" und "SolvSeal LT Export Extra"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche
Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-157.10-149 vom 24. März 2014. Der Gegenstand ist
erstmalig am 24. März 2014 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Der Bescheid gilt für die Herstellung und Verwendung der Oberflächenbeschichtungssysteme "Classic HardOil" und "SolvSeal LT Export Extra" auf Parketten und Holzfußböden. Die Oberflächenbeschichtungssysteme dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die lösemittelhaltigen Oberflächenbeschichtungssysteme "Classic HardOil" und "SolvSeal LT Export Extra" gemäß Anlage 1 müssen bestehen aus

- einer optionalen Grundierung auf Basis von natürlichen und trocknenden Ölen und Alkydharz inklusive der optionalen Härterkomponente auf Polyisocyanatbasis,
- einem Decklack auf Alkydharzbasis und modifizierten Naturölen sowie
- einem Decklack auf Alkydharzbasis inklusive der optionalen Härterkomponente auf Polyisocyanatbasis.

2.1.2 Die Oberflächenbeschichtungssysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der gemäß Anlage 1 aufgelisteten Bauprodukte muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Produkten in verschiedenen Varianten. Die Liste der Produkte, ihrer Varianten und ihrer jeweiligen chemischen Basis ist der Zulassung in der Anlage 1 beigelegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die gemäß Anlage 1 aufgelisteten Bauprodukte, ihre Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

- 3.1 Die Komponenten sind im Verhältnis Grundierung : Härterkomponente gemäß der Tabelle 1 vor Ort homogen zu vermischen:

Tabelle 1

Stammöl (Grundierung)	Härterkomponente (optional)	Mischungsverhältnis
Classic BaseOil farblos	Classic Plus KW04	10 : 1
Classic BaseOil Color	Classic Plus KW04	10 : 1

Die Komponenten sind im Verhältnis Stammlack (Decklack) : Härterkomponente gemäß der Tabelle 2 vor Ort homogen zu vermischen:

Tabelle 2

Stammlack (Decklack)	Härterkomponente	Mischungsverhältnis
Classic HardOil	Classic Plus KW04	10 : 1
SolvSeal LT Export Extra	Classic Plus KW04	10 : 1

Das Parkett oder der Holzfußboden wird mit den Oberflächenbeschichtungssystemen "Classic HardOil" und "SolvSeal LT Export Extra" gemäß den unten stehenden Aufbauten A, B, C, D, E, F und G mit den aufgeführten maximalen Nassauftragsmengen (+10 %) beschichtet:

Aufbau A

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m²]	Produktname
Grundierung	1	20	Classic BaseOil farblos oder
			Classic BaseOil Color
Decklack	1	100	Classic HardOil

Aufbau B

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m²]	Produktname
Grundierung	1	20	Classic BaseOil farblos
Decklack	2	100	Classic HardOil

Aufbau C

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m²]	Produktname
Grundierung	1	20	Classic BaseOil Color
Decklack	2	100	SolvSeal LT Export Extra

Aufbau D

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Decklack	2	100	Classic HardOil

Aufbau E

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Decklack	2	100	SolvSeal LT Export Extra

Aufbau F

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Decklack	3	80	SolvSeal LT Export Extra

Aufbau G

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Decklack	2	80	SolvSeal LT Export Extra
Decklack	1	80	Classic HardOil

- 3.2 Bei der Verwendung des Oberflächenbeschichtungssystems ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers – insbesondere im Hinblick auf die Trocknungszeiten – zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

- 3.3 Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden, bei denen die Randbedingungen gemäß DIN EN 14342, Tabelle 1, hinsichtlich Holzart, Dicken, Rohdichten, Aufbau und Untergrund eingehalten sind, erfüllen auch mit dem gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystem "Classic HardOil" und "SolvSeal LT Export Extra" die Anforderungen an die in DIN EN 14342, Tabelle 1 angegebene Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1¹.

Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden (Holzrohddichte $\geq 300 \text{ kg/m}^3$ und Dicke $\geq 9 \text{ mm}$), die nicht die Bestimmungen in DIN EN 14342, Tabelle 1 einhalten, sowie vorhandene Parkette und Holzfußböden, deren Oberflächenbeschichtung zu Renovierungszwecken vollständig abgeschliffen wurde, erfüllen mit dem gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystem "Classic HardOil" und "SolvSeal LT Export Extra" die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 bzw. Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-1).

¹

DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-157.10-149

Seite 7 von 7 | 7. November 2019

- 3.4 Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Dr. Astrid Gräff
Referatsleiterin

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"Classic HardOil" und "SolvSeal LT Export Extra"

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Oberflächenbeschichtung/ Stammöl	Chemische Basis	Varianten
1	Classic HardOil	Alkydharz und modifizierte Naturöle	ultramatt
2	SolvSeal LT Export Extra	Alkydharz	halbmatt, glänzend

Lfd. Nr.	Grundierung (lösemittelhaltig)	Chemische Basis	Varianten
1	Classic BaseOil farblos	natürliche und trocknende Öle	farblos
2	Classic BaseOil Color	natürliche und trocknende Öle	angefärbt

Lfd. Nr.	Härterkomponente	Chemische Basis
1	Classic Plus	Isocyanat